



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Stevia Rebaudiana - Süsskraut

Stevia rebaudiana Bertoni ist eine aus Südamerika stammende Staudenpflanze aus der Familie der Asteraceae (Korbblütler), deren Blätter dank der darin enthaltenen Stevioside süss schmecken. Deshalb werden diese Blätter oder deren Extrakte vielerorts als kalorienfreies Süssungsmittel (Zuckerersatz) eingesetzt. Wie sieht die Situation in der Schweiz aus?

Zum einen werden das Kraut und die Blätter zur Süssung verwendet. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der Europäischen Kommission (SCF) kam zum Schluss, dass die vorliegenden Daten für eine Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für deren Verwendung nicht ausreichen. Aufgrund dieser wissenschaftlichen Daten ist nicht auszuschliessen, dass die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten durch die Inhaltsstoffe der Pflanze gefährdet werden kann. Daher kann Stevia rebaudiana momentan einzig als Zutat in Kräutertee in sehr kleinen Mengen als zulässig erachtet werden. Maximal dürfte ein solcher Kräutertee als Mischung 1 – 2 Prozent Steviablätter enthalten. Alle anderen Anwendungen des Krauts und der Blätter sind auf Grund des Gesundheitsschutzes nicht zulässig.

Zum anderen werden Extrakte von Stevia rebaudiana verwendet. Dieser Extrakt enthält unter anderem die süssen Glykoside Steviosid und Rebaudiosid. Diese sogenannten Steviol-Glycoside fallen wegen ihrer technologischen Verwendung unter die Zusatzstoffe, präziser unter Süssungsmittel/Süssstoffe. Da diese Glycoside nicht zu den zulässigen Zusatzstoffen gemäss Anhang 1 der Zusatzstoffverordnung (ZuV) zählen, muss deren Verwendung einzeln bewilligt werden.

Das Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives (JECFA) hat im Juni 2008 einen Extrakt beurteilt, welcher auf einen Gehalt von 95 Prozent Steviol-Glycoside standardisiert ist, und hat dessen Spezifikation publiziert. Die täglich tolerierbare Aufnahmemenge (ADI = Acceptable Daily Intake) dieses Extraktes wurde auf 0 - 4 mg/kg Körpergewicht festgelegt.

Anhand der JECFA-Spezifikation und des ADI kann das BAG nun Einzelbewilligungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 ZuV als Süssungsmittel ausstellen. Nicht der JECFA-Spezifikation entsprechende Extrakte können unbekannte Mengen an Substanzen enthalten, für welche ein potentielles Gesundheitsrisiko nicht auszuschliessen ist.



[JECFA-Spezifikation Steviol-Glykoside](#)

Letzte Änderung: 20.08.2008 | Grösse: 107 kB | Typ: PDF

[Anfrage zum Thema](#)

Zuletzt aktualisiert am: 22.08.2008

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Kontakt](#) | [Rechtliche Grundlagen](#)

<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04861/04972/index.html?lang=de>